

Dienstleistungsvertrag

(Werkvertrag)

Vorgang: Korrosionsschutz auf der 110-kV-Bahnstromleitung BL 478 Ehringhausen-Oelde in 2027 und 2028

SAP-Vertragsnummer:

Zwischen

DB Energie GmbH
Kleyerstraße 25
60326 Frankfurt am Main

(nachstehend Auftraggeber genannt)

vertreten durch die

Deutsche Bahn AG
Tender Office Hauptvergaben
Teilsystem Elektrotechnik (FE.El 77)
Masurenallee 33
47055 Duisburg

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

über folgende Dienstleistungen:

Korrosionsschutz auf der 110-kV-Bahnstromleitung BL 478 Ehringhausen-Oelde

Beteiligte Stellen auf Seiten des Auftraggebers sind:

1 Für die Beschaffung zuständige Stelle:

Deutsche Bahn AG
Vorstandsressort Finanzen und Logistik (F)
Business Services F (FE)

Ansprechpartner/in: Roland Van Wesel
Tel.: +49 203 30171848
E-Mail: Roland.Van-Wesel@deutschebahn.com

2 Vertragsabwickelnde Stelle

DB Energie GmbH
VB.EIB-W
Schwarzer Weg 100
51149 Köln

Ansprechpartner/in: Mamadou Yacine Diallo
Tel.: +49 1523 3335432
E-Mail: Mamadou-Yacine.Diallo@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Leistungen des Auftragnehmers
- 2 Vertragsbestandteile
- 3 Vergütung, Rechnung, Saldenabgleich
- 4 Leistungszeit, Verzug
- 5 Ansprechpartner
- 6 Leistungen des Auftraggebers
- 7 Subunternehmer
- 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 9 Mängelbeseitigungsfristen, Besicherung von Mängelansprüchen
- 10 Haftpflichtversicherung
- 11 Selbständigkeit des Auftragnehmers
- 12 Umweltschutz
- 13 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen
- 14 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person
- 15 Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes

Anlagenverzeichnis:

Anlage	Bezeichnung
1	Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis
2	Allgemeine Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn für Beratungs- und Dienstleistungen (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) Ausgabe 01.05.2026
3	Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen Ausgabe 01.05.2026
4	Verhaltenskodex: DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner
5	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) Ausgabe 01.01.2020
6	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn) - Ausgabe Jan 2022
7	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) - Ausgabe 01.02.2025
8	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen - EVB Unfallverhütung vom 01.05.2026
9	DVA Versicherungsmerkblatt vom 01.01.2024
10	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (EVB Bundestariftreue) vom 1. Mai 2026
11	Angebot Auftragnehmer vom ...unter der Maßgabe des Verhandlungsprotokolls vom ...
12	Nachunternehmerliste

1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt eigenverantwortlich und selbständig die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis (Anlage 1) zu diesem Vertrag näher beschriebenen Dienstleistungen auf dem Gebiet Korrosionsschutz auf der 110-kV-Bahnstromleitung BL 478 Ehringhausen-Oelde im Jahr 2027 und 2028.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber folgende Unterlagen zu liefern:
- 1.3 Angebot über die Korrosionsschutz auf der 110-kV-Bahnstromleitung BL 478 Ehringhausen-Oelde im Jahr 2027 und 2028 (*nebst weiterer Unterlagen nach Vereinbarung*)
- 1.4 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen in folgender Form zu liefern:
elektronisch
- 1.5 Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die von ihm zu liefernden Unterlagen entsprechend den Vorgaben für das Corporate Design des Auftraggebers zu erstellen.
- 1.6 Nach Abschluss des Vertrages übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für alle Lieferungen, die Bestandteil der zu erbringenden Dienstleistungen sind, unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor der ersten Lieferung, eine Liste, in der Folgendes aufgeführt ist:
 - Materialnummer bzw. -bezeichnung des Auftragnehmers entsprechend der Nennung in den Lieferpapieren bzw. unter Berücksichtigung einer Zuordnung zu den Materialnummern des Auftraggebers

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dieser Vertragstext und die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Vertragsbestandteilen gehen die Bedingungen dieses Vertrages vor; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

Auf diesen Vertrag finden ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

2.2 Varianten zu Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 2.2 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef->

[3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf](https://www.deutschebahn.com/3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf)) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

3 Vergütung, Rechnung, Saldenabgleich

- 3.1 Die Vergütung für sämtliche Leistungen – einschließlich Nebenleistungen –, die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringen sind, beträgt pauschal

EUR.

- 3.2 Die Vergütung wird wie folgt fällig:

- 3.3 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:

[deutschebahn.com/rechnungsstellung](https://www.deutschebahn.com/deutschebahn.com/rechnungsstellung)

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

- 3.4 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

- 3.5 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizier (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

3.6 Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren:

Name der DB-Gesellschaft
c/o DB AG SSC Buchhaltung DE
EUREF- Campus 17
10829 Berlin

- 3.7 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

4 Leistungszeit, Verzug

4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in folgendem Zeitraum zu erbringen:

Leistungszeitraum Los 2: 01.04.2028 - 31.07.2028

4.2 Im Falle des Verzugs gelten die Regelungen der Ziffer 15.2 AVB Beratungs- und Dienstleistungen.

5 Ansprechpartner

5.1 Ansprechpartner beim Auftraggeber sind im Rubrum aufgeführt.

Die vertragsabwickelnde Stelle ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages berechtigt. Zur Änderung – insbesondere mit Auswirkung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung –, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages ist ausschließlich die für den Einkauf zuständige Stelle beim Auftraggeber berechtigt.

5.2 Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

Ansprechpartner/in:

Tel.:

E-Mail:

5.3 Die Ansprechpartner dürfen während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt werden. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

6 Leistungen des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber benennt gegenüber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung benötigten Informationen zur Verfügung stellt. Darüber hinausgehende notwendige Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer rechtzeitig bei dem ihm benannten Ansprechpartner anzufordern.
- 6.2 Die vom Auftraggeber übernommenen Leistungen lassen die Verpflichtung des Auftragnehmers zur selbständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt.
- 6.3 Erbringt der Auftraggeber seine Leistungen nicht zeitgerecht und sieht sich der Auftragnehmer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert, hat der Auftragnehmer dies dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner unverzüglich anzuzeigen.

7 Subunternehmer

- 7.1 Zur Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen auf Dritte ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Subunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Subunternehmer dahingehend zu verpflichten, dass dieser sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung, der Nachweise und des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 4) vollumfänglich erfüllt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Subunternehmers in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages nach.
- 7.3 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Subunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 7.2, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Verbots nach Ziffern 7.1 und 7.2 angerechnet.

8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich hinsichtlich des Ortes seiner Leistungserbringung frei, es sei denn, dass nach Art und Sinn und Zweck der Leistung die Leistungserbringung an einem bestimmten Ort erforderlich ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer seine Leistungen am Sitz des Auftraggebers zu erbringen.
- 8.2 Gerichtsstand ist Duisburg. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

9 9 Mängelbeseitigungsfristen, Besicherung von Mängelansprüchen

- 9.1 Angezeigte Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb folgender Fristen zu beseitigen:

15 Arbeitstage.

10 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus diesem Vertrag durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:

- Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden 2.500.000,00 EUR.
- Für Vermögensschäden 500.000,00 EUR.

Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

11 Selbständigkeit des Auftragnehmers

11.1 Der Auftragnehmer versichert, Selbständiger im Sinne im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV zu sein.

11.2 Der Auftragnehmer sichert zu,

- a) dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig ist und er daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
- b) dass er neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber hat und
- c) dass er für die weiteren Auftraggeber gemäß Buchst. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.

11.3 Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der Auftragnehmer Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lässt sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform.

11.4 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftragnehmer entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt oder dass der Auftragnehmer unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 11.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

11.5 Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen des 11.4 berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

12 Umweltschutz

- 12.1 Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.
- 12.2 Behördliche Anordnungen und/oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 12.3 Wird der Auftraggeber als Verantwortlicher wegen Ausübung einer Tätigkeit nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - Umweltschadensgesetz (USchadG) in Anspruch genommen und besteht zugleich eine Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Die sonstigen Regelungen zu Ausgleichsansprüchen zwischen Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 USchadG bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Auftraggeber nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften (z. B. BBodSchG, WHG) als Störer wegen der vom Auftragnehmer verursachten Verunreinigungen von Boden und/oder Gewässer in Anspruch genommen wird, und zwar auch in Bezug auf etwaige Ausgleichs- und/oder Schadenersatzansprüche wegen dieser Inanspruchnahme.

13 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

- 13.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.
- 13.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber/Besteller wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.
- 13.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den vom Auftraggeber/Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber dem Auftraggeber/Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Der Auftraggeber/ Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.
- 13.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen.

Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse des Auftraggebers

bzw. Bestellers (bspw. EVI) sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.

14 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

- 14.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen bzw. Geschäftsführern des Auftraggebers gelten aufgrund besonderer gesetzlicher Anforderungen besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse.

Ehemalig ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

- 14.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 14.1 genannten Personengruppen gehört.
- 14.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 14.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15 Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes – Bundestariftreuegesetz (BTTG) vom 27. April 2026 (BGBl. I Nr. 116). Vor diesem Hintergrund und unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine jeweils für die Branche einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft tritt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der nachfolgenden Regelungen.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nur, soweit und solange der Auftragnehmer dem Anwendungsbereich einer solchen Rechtsverordnung unterfällt und soweit die jeweilige Leistung zur Ausführung des öffentlichen Auftrags innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet etwaige Nachunternehmer sowie von ihm oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher zur Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG und stellt die Einhaltung dieser Pflichten durch geeignete Maßnahmen sicher. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher sind solche nach § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).
- 15.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass er das abgegebene Tariftreueversprechen einhält und legt diese Unterlagen der Prüfstelle Bundestariftreue auf Verlangen unverzüglich vor.
- 15.5 Sollte die zuständige Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß gegen die Pflichten des Auftragnehmers aus dem BTTG feststellen,

- a) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 Prozent des Nettoauftragswerts zu zahlen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen und
- b) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf
seitens des Auftraggebers keiner Signatur

Auftragnehmer

[Signatur, Datum]

